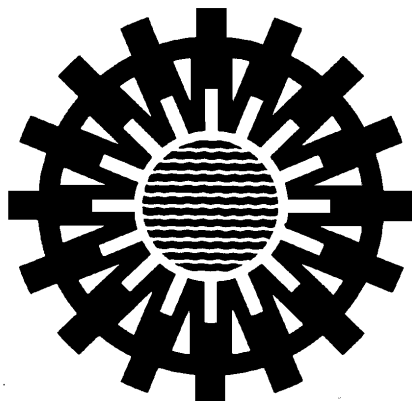


Jahresbericht 2003
der
Länderarbeitsgemeinschaft
Wasser

LAWA



Hannover
März 2004



Inhaltsverzeichnis

Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Geschäftsjahr 2003	
I. Vollversammlungen, Veranstaltungen der LAWA	4
1. Vollversammlungen	4
2. Veranstaltungen der LAWA	4
a. Workshop „Bericht 2004 als Eröffnungsbilanz zur Umsetzung der WRRL“	4
b. Veranstaltung der LAWA mit der EU- Kommission zum Thema WRRL und Landwirtschaft	5
II. Europäische Wasserpolitik / EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	7
1. Struktur der LAWA in Europafragen	7
2. Rechtliche Umsetzung der WRRL	7
a. Entwurf der Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL	7
b. Folgerungen aus dem Verschlechterungsverbot der WRRL	8
3. Fachliche Umsetzung der WRRL	8
a. LAWA-Arbeitshilfe	8
b. Naturschutz und WRRL	10
c. Landwirtschaft und WRRL	11
4. Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung nach WRRL	13
5. Tochterrichtlinie zum Grundwasserschutz, Art. 17 WRRL	13
III. Nationale Umsetzung weiterer europäischer Vorgaben und EG- Richtlinien zum Gewässerschutz	14
1. Umsetzung der Plan-UVP-Richtlinie (2001/42/EG), insbesondere im Hinblick auf Überschwemmungsgebiete	14
2. Novelle der Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 76/160/EWG)	15
3. Richtlinie für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer (Richtlinie 76/464/EWG)	15
4. Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser	16
5. Empfehlung der Kommission zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen	16



IV. Hochwasser	17
1. Artikelgesetz und ARGEBAU Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz (AR)	17
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AA)	17
3. Bestandsaufnahme Hochwasseraktionspläne, Finanzierung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Ad-hoc-Ausschuss HW)	18
4. Bericht über Instrumente und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz (Ad-hoc-Ausschuss HW)	18
5. Verbesserung der Niederschlagsvorhersage (AD)	19
V. GAP-Papier – Geringfügigkeitsschwellenwerte	20
VI. Veröffentlichungen der LAWA	22



Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Geschäftsjahr 2003

Mit Ablauf des Jahres 2003 endet für das Land Niedersachsen der Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und geht auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

I. Vollversammlungen, Veranstaltungen der LAWA

1. Vollversammlungen

Im Berichtszeitraum wurden die 121./122. LAWA-VV am 10./11. März 2003 in Goslar, die 123. LAWA-VV am 29. und 30. September 2003 und die 124. LAWA-VV am 18. November 2003 beide in Hannover durchgeführt.

2. Veranstaltungen der LAWA

Neben den Vollversammlungen hat die LAWA im Jahr 2003 als größere Veranstaltung den

a. LAWA-Workshop - "Bericht 2004 als Eröffnungsbilanz zur Umsetzung der WRRL" am 22./23.05.2003 in Bonn

durchgeführt.

Das Programm des Workshops, die Beiträge der Referenten und der Ergebnisbericht des Workshops sind zur Information von Verwaltung und Öffentlichkeit zum Download im WasserBLICK eingestellt worden.

Der Workshop spiegelte den Umsetzungsstand der WRRL, insbesondere im Hinblick auf den Bericht 2005 (Bestandsaufnahme), in Deutschland wider.

Dabei wurde deutlich, dass noch nicht für alle Problemfelder eindeutige Lösungen bestehen.

Dabei ist zu unterscheiden:

- Bei den wasserwirtschaftlichen Fragen sind die Lösungen weitgehend vorhanden. So wird zwar nicht überall mit denselben Methoden gearbeitet, die Ergebnisse sind aber überwiegend noch gleich oder jedenfalls vergleichbar. Es bestehen nur wenige Ausnahmen, so z.B. für eine methodisch aufeinander abgestimmte Betrachtung von Oberflächen- und Grundwasser sowie Oberflächengewässer und Küsten- bzw. Übergangsgewässer.
- Größere Unsicherheiten bestehen vor allem für die nicht im klassischen Sinn wasserwirtschaftlichen Frage, die durch die WRRL für die Wasserwirtschaft als neue fachliche Fragen thematisiert werden. (z.B. ökonomische Analyse,



Beteiligung der Öffentlichkeit).

Klar stellte sich heraus, dass der Bericht 2005 der Bezugspunkt für alle weiteren Schritte im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist. Er soll auch als Basis für Argumente gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

Deutlich zeigte sich auch, dass der Einzugsgebietsansatz noch immer nicht ausreichend in der wasserfachlichen Praxis Deutschlands verankert ist und politisch-administrative Ansätze im Rahmen der Verwaltungsgliederungen stärker Ausschlag gebend für Entscheidungen sind, als dies die WRRL vorsieht.

Für die Zukunft gilt es weiter, den Prozess zur Umsetzung der WRRL als iterativen Prozess zu begreifen, die Zusammenarbeiten der verschiedenen Ebenen zu verstärken und die Internetfähigkeit zu intensivieren. Letzteres scheint gerade für das föderale System Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie von besonderer Bedeutung zu sein.

Dabei ist auch das Thema „Einbeziehung von Wassernutzern und interessierten Stellen bei der Umsetzung der WRRL“ wichtig und soll daher im nächsten Jahr in einer eigenen Veranstaltung behandelt werden.

b. Veranstaltung der LAWA mit der EU- Kommission zum Thema WRRL und Landwirtschaft am 18.11. in Hannover

Der Kern der Vorträge der Landes- und Bundesministerien Umwelt und Landwirtschaft berührten die Thematik, die die EU-Kommission mit dem sogenannten „Berger-Papier“ aufgeworfen hatte.

Dabei widersprach das BMVEL der in dem Papier vertretenen Auffassung, dass die Gute Landwirtschaftliche Praxis (GLP) aufgrund der Standortverhältnisse und der vorhandenen Gewässerbelastung zu definieren sei.

Insbesondere wird befürchtet, dass Agrarumweltmaßnahmen dort nicht eingesetzt werden können, wo Gewässerschutzmaßnahmen besonders nötig seien. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf ordnungsrechtliche Vorgaben der Novelle der DüngeVO und die ab 2005 geltende Cross Compliance Regelung.

Die Landwirtschaftsseite hält insbesondere in Problemgebieten mit intensiven Produktionsweisen unterstützende Maßnahmen für erforderlich, die dann im Folgenden für eine Förderung aus der GLP vorgeschlagen werden.

Auch sollte Art. 16 der VO 1257/1999 ab der nächsten Förderperiode im Jahr 2007 für spezifische Einschränkungen infolge WRRL geöffnet werden.

Der Appell geht dahin, die vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln und so einzusetzen, dass die Ziele der WRRL erreicht werden.



Dr. Antony vom Ing.-Büro INGUS unterbreitete mit dem niedersächsischen Praxisbeispiel zum Modellgebiet der Großen Aue Vorschläge, die eine effiziente Ausrichtung der Agrarumweltmaßnahmen an den Zielen der WRRL sicherstellen sollen. Insbesondere wird eine stärkere Regionalisierung, eine höhere Verbindlichkeit, eine Verstärkung des Monitorings, eine finanzielle Stärkung der 2. Säule der GAP, die Nutzung von Synergieeffekten in multilateralen Kooperationen, die Verschlankung der Administration und die Budgetierung von Finanzmitteln gefordert.

Besonderer Wert sollte aus Sicht des Projekts auf die Einführung eines Beratungssystems zur Gewährleistung von Umweltstandards im Rahmen der GAP und cross compliance gelegt werden, um die Ziele der WRRL so weit wie möglich zu realisieren. Darüberhinaus sollte in der 2. Säule GAP eine qualifizierte Agrarumweltberatung für den Gewässerschutz gewährleistet werden.

Für die EU-Kommission nimmt Patrick Murphy die Diskussion mit Interesse auf und erneuert seinerseits den Appell, sich bereits frühzeitig in die Weiterentwicklung der Agrarumweltprogramme einzubringen. Es wird bedauert, dass es bisher nicht gelungen ist, die WRRL als Anwendungsbereich im Art. 16 der VO 1257/1999 konkret zu benennen. Dennoch können nach Auffassung der Kommission die vorhandenen Instrumente schon mit der Zielsetzung der WRRL eingesetzt werden.

Mit einigen Diskussionsteilnehmern bedauert Patrick Murphy, dass zum Termin trotz intensiver Bemühungen kein Vertreter der DG AGRI gewonnen werden konnte.



II. Europäische Wasserpolitik / EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit nachfolgenden Themen hat sich die LAWA schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum befasst.

1. Struktur der LAWA in Europafragen

Unterhalb der Entscheidungsebene der Vollversammlungen ist weiterhin eine Informations- und Vorbereitungsplattform erforderlich. Die Arbeiten an der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL und die Begleitung von offenen Fragen, z.B. zur Tochterrichtlinie Grundwasser, sind ebenso zu leisten, wie z.B. die Arbeiten an einem gemeinsamen Verständnis zu ökonomischen Fragen der WRRL, dem Bericht 2005 und der Einbeziehung interessierter Stellen bei Maßnahmen der WRRL.

Diese Funktion wird künftig vom sogenannten EU-Forum (EUF) geleistet. Das EUF ist Plattform für alle aktuell anstehenden Umsetzungsfragen der WRRL und anderer europäischer Vorgaben. Darüber hinaus werden hier Arbeitsaufträge verteilt, Ergebnisse entgegengenommen und ausschussübergreifend beraten und schließlich Empfehlungen verabschiedet. Durch die Teilnehmerzusammensetzung wird die vertikale Information von „Common Implementation Strategy„(CIS)- und Expert Advisory Forum“(EAF)-Gremien über die ständigen Ausschüsse bis in die Flussgebietsgemeinschaften hinein gewährleistet.

Die Obmannschaft des Ausschusses liegt beim SCG-Beauftragten, die Geschäftsführung bei der LAWA-Geschäftsstelle. Der EUF setzt sich zusammen aus Vertretern der Länder und des Bundes, den Ausschuss-Obleuten, den Vertretern der Flussgebietsgemeinschaften (FGG) und den Ländervertretern in den europäischen Gremien.

2. Rechtliche Umsetzung der WRRL

a. Entwurf der Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL

Die Erkenntnisse aus der informellen bundesweiten Anhörung der Verbände zum Entwurf einer Musterverordnung im November 2002 werden in den Entwurf eingearbeitet. In einem Umlaufverfahren der LAWA wurde der Musterverordnungsentwurf nebst Begründung beschlossen. Die ACK hat dem



Vorschlagsentwurf zugestimmt. Damit besteht nach Auffassung der LAWA für die EU-rechtlich gebotene, im Verhältnis 1: 1 erfolgende Umsetzung der WRRL in den entsprechenden Landesverordnungen eine verlässliche Grundlage. Der Text zu den Gewässertypen ist noch offen, weil die fachlichen Grundlagen im LAWA-Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ (AO) erst zum Jahresende abschließend diskutiert werden können.

Der LAWA-Ausschuss „Wasserrecht“ (AR) hat sich darauf verständigt, dass die Länder in ihren Verordnungen anstelle einer expliziten Gewässertypenliste auch auf andere Regelungen verweisen oder Verwaltungsvorschriften erlassen können.

b. Folgerungen aus dem Verschlechterungsverbot der WRRL

Die Frage, wie das in § 25a Abs. 1 Nr. 1 WHG statuierte Verschlechterungsverbot für Gewässer mit seinen Ausnahmemöglichkeiten nach § 25d Abs. 2 und 3 WHG im Vollzug konkret umzusetzen ist und inwieweit Verschlechterungen ggf. hingenommen werden können, hat den AR mehrfach – insbesondere in Bezug auf Klein-Wasserkraftanlagen - beschäftigt. Bei der Prüfung von Anträgen für neue Klein-Wasserkraftanlagen greift in der Regel das Verschlechterungsverbot dann nicht, wenn im Einzelfall Anforderungen wie die Gewässerdurchgängigkeit und die Mindestwasserführung eingehalten werden und eine Betrachtung des Gesamtgewässers nach Bewirtschaftungsgesichtspunkten nicht zu einer negativen Feststellung führt.

3. Fachliche Umsetzung der WRRL

Im Zuge der fachlichen Umsetzung der WRRL hat die LAWA folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet:

a. Arbeitshilfe

Im Jahr 2003 wurden die Arbeiten zur umfangreichen Überarbeitung der LAWA-Arbeitshilfe fortgeführt, um die Ergebnisse des europäischen Umsetzungsprozesses, der Common Implementation Strategy (CIS), in die Arbeitshilfe zu integrieren. Das im Auftrag der LAWA und in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe des AO erarbeitete Papier „Kriterien zur Erhebung von anthropogenen Belastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen zur termingerechten und aussagekräftigen Berichterstattung an die EU-Kommission“ wurde mit Stand 31.03.03 von der LAWA-VV ebenso beschlossen, wie Änderungen zum Kapitel „Wirtschaftliche Analyse der



Wassernutzung“

Eine Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung der LAWA-Arbeitshilfe ist im Bearbeitungsstand vom 30.04.2003 erfolgt. Redaktionelle Änderungen/Aktualisierungen sind unter dem Datum 14.10.2003 (aktualisiert in den Kap. 1.2.1.4 - 1.2.1.6 sowie 1.2.2) eingefügt worden.

aa. Typisierung

Die vom Umweltbüro Essen erarbeitete „Vorläufige Karte der biozönotisch bedeutsamen Fließgewässertypen der BRD“ (einschl. Hintergrundpapier) konnte nach Überarbeitung aufgrund der Stellungnahmen der Länder im November 2003 fertig gestellt werden und soll in Kürze im WASSERBLICK veröffentlicht werden.

bb. Charakterisierung der Grundwasserkörper

Im Berichtsjahr konnten die Vorgaben für die erstmalige und weitergehende Beschreibung der Grundwasserkörper beschlossen werden. Für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind die grundwasserabhängigen Landökosysteme als Indikator wichtig. Nach neuen Vorgaben der EU sollen nur die Ökosysteme berücksichtigt werden, die von einer besonderen Bedeutung sind. Der vom Erftverband erarbeitete Vorschlag für eine Methode nach der grundwasserabhängige Landökosysteme ermittelt werden, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Die Diskussion über die Beschreibung der Punktquellen, die zusammen mit der LABO geführt wurde, erwies sich als schwierig, weil im Rahmen der Erarbeitung der Tochterrichtlinie Grundwasser immer wieder neue Vorschläge in die Beratungen eingebracht wurden, dann aber von der Kommission wieder zurückgezogen wurden.

Der jetzt erarbeitete Vorschlag zur Beschreibung der Punktquellen ist recht pragmatisch gehalten und berücksichtigt, dass in den Bundesländern zu den einzelnen Punktquellen sehr unterschiedliche und nicht immer sehr umfassende Informationen vorliegen und deshalb auch in der weitergehenden Beschreibung einfache Kriterien zur Charakterisierung herangezogen werden müssen.

Bei der Beurteilung der diffusen Quellen werden in der weitergehenden Beschreibung nun sowohl Emissions- als auch Immissionsdaten einbezogen. Wenn



die emittierten Schadstofffrachten erhöht sind, aber das Grundwasser noch nicht belastet ist, muss geprüft werden, ob die Deckschichten nachhaltig den bisherigen Rückhalt oder Abbau gewährleisten.

Zur Überprüfung, ob mit den erarbeiteten Vorgaben sinnvolle Ergebnisse erzielt werden, hat der LAWA-Ausschuß Grundwasser und Wasserversorgung“ (AG) im Mai einen Workshop durchgeführt, auf dem die Länder zu den Hauptthemen ihre Ergebnisse vorgestellt haben. Dabei zeigte sich, dass die wesentlichen Vorgaben praktikabel und umsetzbar sind und zu vernünftigen und im Grunde auch vergleichbaren Ergebnissen führen.

Auf der LAWA-Ebene können damit die Vorarbeiten für den Bericht 2005 im Wesentlichen als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden.

cc. WASSERBLICK

Der LAWA-Ausschuß „Daten“ (AD) bearbeitet innerhalb der Europäischen Wasserpolitik die fachlichen Querschnittsaufgaben. Der AD schafft die Voraussetzungen zur Erstellung eines einheitlichen zusammenfassenden Berichts zur Bestandsaufnahme bei der Umsetzung der WRRL. Dazu wird das Internet-Instrument WASSERBLICK angeboten, in dem die erforderlichen Datensablonen für die Erstellung von gemeinsamen definierten Karten zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht die Verwendung der Daten als Teil des Berichts der betreffenden internationalen Flussgebietseinheit, wie auch für die nationalen Berichte.

Darüber hinaus werden Regelungen für die Verschlüsselung der Fließgewässer und der Gewässereinzugsgebiete als Grundlage für eine einheitliche Behandlung der Fließgewässer im Rahmen der Anwendung von geografischen Informationssystemen u.a. auch im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet.

Zur Harmonisierung der Übertragung von elektronischen Daten soll eine „xml“-Schnittstelle erarbeitet werden, die von den verschiedenen Informationssystemen in der Wasserwirtschaft aus einen einheitlichen Austausch von Daten hin zum WASSERBLICK ermöglicht. Dazu wurde ein Forschungsprojekt beim Länderfinanzierungsprogramm 2004 angemeldet.

b. Naturschutz und WRRL



Die LAWA und LANA hatten beschlossen, gemeinsame Handlungsfelder bei der Umsetzung der WRRL in einer gemeinsamen, länderoffenen ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Federführung von Niedersachsen zu erörtern.

Die LANA/LAWA ad-hoc-AG kam am 19.9.2002 und 30.6.2003 in Hannover zusammen.



Aus den Sitzungen bleibt folgendes Ergebnis festzuhalten:

- Gewässertypisierung

Auf der Sitzung am 19.09.02 wurde vereinbart, dass die Naturschutzbehörden der Länder intern eine „Konsistenzprüfung“ der LAWA-Gewässertypisierung durchführen. Am 30.06.03 wurde mehrheitlich festgestellt, dass die Schnittstellen mit dem Naturschutz nicht kritisch sind und für die ad-hoc-AG kein Bedarf besteht, zu der Thematik weiter tätig zu werden.

- Monitoring

Die Abstimmung über eine Nutzungsmaximierung und zur Vermeidung von Doppelarbeit konnte noch nicht abgeschlossen werden, da sowohl von Seiten des Naturschutzes als auch von Seiten der Wasserwirtschaft noch an einem abgestimmten facheigenen Monitoringkonzept gearbeitet wird. Die weitere Abstimmung sollte zwischen dem Vorsitzenden des LANA-Arbeitskreises Grundlagen sowie dem Obmann des LAWA-Arbeitskreises

Oberflächengewässer erfolgen. Die ad-hoc-AG sollte davon entlastet werden.

Für die weitere Arbeit wurde vereinbart, einen Aufgabenabgleich an Hand von Zeittableaus für die Umsetzung der WRRL und der Natura 2000-RL vorzunehmen und weitere Abstimmungen vorzusehen.

c. Landwirtschaft und WRRL

Ein wesentliches Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist, dass alle Wasserkörper bis 2015 im guten Zustand sind. Für die Wasserkörper, die einen schlechten Zustand aufweisen oder für die das Risiko besteht, dass Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden oder bei denen ein ansteigender Schadstofftrend festgestellt wurde, müssen Maßnahmenprogramme eingeleitet werden. Ein Schwerpunkt dieser Programme wird die Verminderung des Stoffeintrages aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sein, insbesondere die Reduktion des Nitrateintrages. Dabei ist zu beachten, dass z.B. ein verringerter Düngemittleinsatz zwar häufig zur gewünschten Abnahme der Stickstoffverluste insgesamt und der N-Einträge ins Grundwasser führt, jedoch in der Regel für die Landwirte auch wirtschaftliche Verluste hervorruft. Damit stellt sich die Frage, ob der Landwirt durch Ordnungsrecht verpflichtet werden soll, die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten umzusetzen, oder ob er für die Einnahmeausfälle einen Ausgleich vom Staat erhält.



Von allen Landwirten ist ohne Förderung die gute fachliche Praxis einzuhalten, die durch Fachgesetze definiert wird. Bei dem Einsatz von Düngemitteln ist insbesondere die Düngeverordnung zu beachten. In der geplanten Novelle sollen landwirtschaftliche Stickstoffbilanzüberschüsse in Form von Hoftorbilanzen festgeschrieben werden, mit denen der Austrag von Nährstoffen in die Gewässer begrenzt wird. Die Festlegung der maximal zulässigen Werte in der Hoftorbilanz und damit der guten fachlichen Praxis des Düngens muss im Rahmen der Düngeverordnung erfolgen. In die Nährstoffbilanzüberschüsse müssen auch die sog. unvermeidlichen Verluste einbezogen werden.

Die wasserwirtschaftlichen Zielwerte sind von den aktuellen Verhältnissen in der Landwirtschaft – insbesondere unter ungünstigen Standort- oder Betriebsbedingungen - noch weit entfernt. Bei der Festlegung von praktikablen Stickstoffbilanzwerten der guten fachlichen Praxis in der Düngeverordnung erscheint es zweckmäßig, von den wasserwirtschaftlichen Zielen abzuweichen und eine gewisse Differenzierung nach den Betriebsformen vorzunehmen, um auf eine ausreichende Akzeptanz zu stoßen. Die Vorstellungen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft liegen dabei nicht allzu weit auseinander.

Konsequenzen für die praktische Umsetzung

In den Gebieten, in denen die Ziele der WRRL möglicherweise nicht eingehalten werden, sind über die Anforderung der guten fachlichen Praxis hinausgehende Maßnahmen in der Landwirtschaft zu treffen, die den Eintrag von Nährstoffen auf ein wasserwirtschaftlich verträgliches Maß reduzieren.

Die Ursachen und Urheber von Grundwasserbelastungen sind im Unterschied zu punktuellen Verschmutzungen meist nicht mehr feststellbar. Die Verursacher können für Maßnahmen nicht mehr herangezogen werden. Daher wäre es hilfreich, wenn heutigen Bewirtschaftern zur Lösung dieser Probleme Agrarumweltmaßnahmen angeboten werden könnten. Dieser Weg wurde jedoch auf der Tagung des Agrar- und Fischereirates am 25./26. Juni 2003 in Luxemburg **nicht** beschlossen.

Die AMK/UMK-Arbeitsgruppe „Nationale Umsetzung der WRRL“ wird sich weiter mit dem Thema auseinandersetzen. In der Stellungnahme des BMU zum so genannten Berger-Papier ist das Thema ebenfalls aufgegriffen und auf der LAWA-Sonderversammlung mit der EU-Kommission am 18.11. 2003 in Hannover persönlich mit dem europäischen Wasserdirektor Patrick Murphy erörtert worden.



4. Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung nach WRRL

Das Umweltbundesamt hatte ein Forschungsprojekt „Grundlagen für die Auswahl der kosteneffizientesten Maßnahmen-Kombinationen zur Aufnahme in das Maßnahmenprogramm nach Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie“ initiiert und einen Forschungsbegleitkreis aus Vertretern der ständigen Ausschüsse der LAWA eingeladen. Es sollte ein Handbuch zu diesem Thema erstellt werden. Dieses Handbuch beinhaltet zwei Teile. Die LAWA hatte vorgesehen, das Handbuch zur Frage der Kosteneffizienz von Maßnahmen in die wirtschaftliche Analyse aufzunehmen, die Teil des Berichts 2005 an die EU-Kommission ist. Die LAWA hat den Ausschuss „Ökonomische Fragen der WRRL“ (EU-ECON) gebeten, unter Auswertung des Gutachtens bis zur 125. LAWA-VV eine Vorlage zu erarbeiten, die in die ökonomische Analyse 2005 aufgenommen werden kann.

5. Tochtrichtlinie zum Grundwasserschutz, Art. 17 WRRL

Im Winterhalbjahr 2002/2003 hat die EU-Kommission im EAF zwei Diskussionspapiere und zwei Entwürfe der Tochtrichtlinie Grundwasser zur Diskussion gestellt. Eine Besonderheit dieser Vorlagen bestand darin, dass die jeweils folgenden keine Fortentwicklung der vorhergehenden darstellten, sondern jeweils eine Reihe von neuen Regelungen enthielten. Zu diesen Papieren wurden vom AG jeweils deutsche Positionen erarbeitet und der EU-Kommission zugeleitet. Dabei wurde versucht, die oft nicht ausdifferenzierten Vorschläge so zu interpretieren und fortzuentwickeln, dass eine Regelung entsteht, die den Vorstellungen der Länder möglichst nahe kommt.

Im Laufe des Diskussionsprozesses konnte konkretisiert werden, wie

- eine dem Besorgnisgrundsatz entsprechende Vorsorgeregulierung zum Verschlechterungsverbot verankert werden kann,
- der Trend als Instrument genutzt werden kann, um bei ansteigenden Schadstoffgehalten in einem Grundwasserkörper angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen sowie
- nach festgelegten Kriterien für bestimmte Schadstoffe Werte für den guten chemischen Zustand abzuleiten sind.



Auf dem 5. EAF im März 2003 deutete sich an, dass es in dieser Richtung eine europäische Einigung geben könnte. Auf einem informellen Treffen im Mai zwischen einigen Mitgliedsstaaten und der Kommission erklärte diese jedoch, dass derzeit an einer grundlegenden Überarbeitung der Tochterrichtlinie gearbeitet würde, die dann dem Rat und Parlament übermittelt würde, ohne dass es vorher noch einmal eine Abstimmungsrunde im EAF gäbe.

Der AG hat sich unverzüglich nach Vorlage des Kommissionsentwurfes am 20.10.2003 in Frankfurt getroffen, um einen gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf der Tochterrichtlinie Grundwasser der EU-Kommission vom 19.9.2003 zu entwickeln. Nach Artikel 17 der WRRL war die EU-Kommission beauftragt, in einer Tochterrichtlinie spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung festzulegen. Dazu zählen insbesondere Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers, für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr.

Der nun von der Kommission vorgelegte Entwurf wird zwar diesem Auftrag formal gerecht, ist jedoch kaum konkreter als die WRRL und fällt nach mehrheitlicher Auffassung der Länder hinter den im EAF erreichten Diskussionsstand zurück.

Die Länder haben nach Vorbereitung im AG im Bundesrat einen Beschluss gefasst, der die Kritikpunkte der Länder wiedergibt.

Außerdem wurde betont, dass der Vorschlag für die laufende Umsetzung der WRRL, insbesondere den Bericht 2005, keine Wirkung hat.

III. Nationale Umsetzung weiterer europäischer Vorgaben und EG-Richtlinien zum Gewässerschutz

1. Umsetzung der Plan-UVP-Richtlinie (2001/42/EG), insbesondere im Hinblick auf Überschwemmungsgebiete

Nach Rechtsansicht des AR fallen die durch Verordnung festzusetzenden Überschwemmungsgebiete nicht in den Anwendungsbereich der Plan-UVP. Im Auftrag des AR haben AR-Vertreter mit dem BMU die damit zusammenhängenden Fragen erörtert. Dabei wurde keine Übereinstimmung erzielt.

Die LAWA-VV hat auf ihrer 121./122. Sitzung am 10./11.04.2003 in Goslar das BMU gebeten, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Umsetzung der Plan-UVP-RL die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nicht in den Anwendungsbereich der Plan-UVP einbezogen wird. Der AR ist von der LAWA-VV beauftragt worden, die



Thematik weiter zu verfolgen. Sobald ein Gesetzentwurf des BMU vorliegt, wird der AR für die Bundesratsberatungen eine Bewertung aus Ländersicht und einen Vorschlag für eine landesrechtliche Umsetzung einer Pflicht zur Durchführung einer Plan-UVP bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und ggf. weiteren Programmen und Plänen erarbeiten.

2. Novelle der Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 76/160/EWG)

Die Bundesrats-Entschließung zum Kommissions-Vorschlag einer Novelle der EG-Badegewässerrichtlinie wurde am 14.02.2003 vom Bundesrat beschlossen. An der Abfassung des Entschließungstextes hatten Vertreter des AO mitgewirkt. Über den Stand ist vom BMU in der LAWA-VV im April 2003 ausführlich berichtet worden.

Die europäische Kommission hat den Richtlinienvorschlag zur Novelle der Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG verabschiedet. Die alte Richtlinie soll grundlegend überarbeitet und mit der Umsetzung der WRRL verzahnt werden. Der AO hatte eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Badegewässerrichtlinie“ gegründet. In dieser Arbeitsgruppe, in der Vertreter des BLAK Badegewässer und des AO teilgenommen hatten, wurde ein Positionspapier „Novellierung der Badegewässer-Richtlinie/Verbindung zur WRRL/Auswirkungen auf den Vollzug“ erarbeitet. Die 118. LAWA-VV hat dieses Positionspapier zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach entsprechender Vorlage des Papieres bei der 58. UMK ist von dort aus der BMU gebeten worden, sich bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Revision der Badegewässer-Richtlinie für die Berücksichtigung des Positionspapiers einzusetzen.

3. Richtlinie für die Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer (Richtlinie 76/464/EWG)

Im Herbst 2002 hat das BMU den Bericht über die Programme zur Verringerung der Gewässerbelastung durch gefährliche Stoffe nach Liste II der Richtlinie 76/464/EWG der EU-Kommission übersandt. Zurzeit wird ein Abgleich der Untersuchungsbefunde auf der Flussgebietsebene vorgenommen. Ziel ist die Gesamtdarstellung der maßnahmenrelevanten Untersuchungsbefunde einschließlich einer Darstellung der Messstellen zum Abgleich mit dem WRRL-Messnetz. Zu den flussgebietspezifischen Stoffen hat der UA Stoffe inzwischen eine Liste von 40 Stoffen aufgestellt, die als prioritär für eine Qualitätsnormenableitung angesehen werden.

Im AD wird geprüft, ob sich bei den Berichtspflichten gegenüber der EU, besonders bei der RL 76/474 EWG Doppelarbeiten für die Länder ergeben. Bis zum Jahresende



soll ein Konzept erarbeitet werden, wie evtl. vorhandene Doppelarbeiten aufgrund vorhandener Berichtspflichten vermieden werden können.

Der Unterausschuss „Task Force EUA 2003“ übernimmt die Datenlieferungen an die Europäische Umweltagentur im Zusammenhang mit den dort beschlossenen Messprogrammen. Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Deutschland besonders kritisch darauf achtet, dass Doppelarbeiten und unnötige Arbeiten (z.B. bei der Entwicklung von Umweltindikatoren) vermieden werden.

4. Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Zur Anpassung des Anhang 1 der AbwV an die RL 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) war es erforderlich, den Überwachungswert für Anlagen der Größenklasse 5 für Stickstoff von 18 mg/l auf 13 mg/l zu senken. Nach Anhang 1 Buchstabe C Abs. 1 Fußnote kann auch ein Überwachungswert bis zu 25 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der Gesamtstickstofffracht mindestens 70% beträgt. Zur einheitlichen Anwendung dieser Regelung wurde im LAWA-Ausschuss „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ (AA) das Papier „Ermittlung eines Überwachungswertes für N_{ges} unter Berücksichtigung des Abbaugrades von 70%“ erarbeitet. Dieses Papier wurde von der 121. LAWA -VV beschlossen

Der AA wurde gebeten, aus den Lageberichten der Länder zu Artikel 16 der RL 91/271/EWG einen zusammengefassten Bericht für die Kommission zu erarbeiten. Die LAWA hat den Bericht auf der 123. VV beschlossen.

Der AA wurde von der 122. LAWA-VV beauftragt, den Nachweis der 75%-igen Reduzierung der Nährstofffracht in kommunalen Kläranlagen zu führen und von der 123. LAWA-VV gebeten, eine Übersicht über den Stand der Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie bei den Kläranlagen mit mehr als 10 000 EW zu schaffen. Die Ergebnisse werden der 125. LAWA VV vorgelegt.

5. Empfehlung der Kommission zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen

Der AA wurde von der LAWA mit der Vertretung der Interessen der LAWA in der Bund-/Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung der Inspektionsempfehlung beauftragt. In dieser Arbeitsgruppe wurden 2 Leitfäden für die Berichtspflichten, im April 2002 und im April 2003, erarbeitet, wobei die erforderlichen Abstimmungen dazu im AA geführt wurden.



IV. Hochwasser

1. Artikelgesetz und ARGEBAU Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz (AR)

Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt ergab sich aus dem geplanten Artikelgesetz des Bundes zum Hochwasserschutz, den weiteren rechtlichen Instrumenten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere der Neufassung der Musterbauordnung durch die ARGEBAU sowie der Handlungsanleitung der ARGEBAU für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz. Nach einer ersten rechtlichen Bewertung des BMU-Arbeitsentwurfs zum Artikelgesetz für den Hochwasserschutz vom Sommer 2003 werden viele Regelungen von einer Mehrzahl der AR-Mitglieder abgelehnt oder für überflüssig gehalten, einige aber auch ausdrücklich befürwortet. Ein abschließendes Votum wurde nicht getroffen.

Zur Musterbauordnung sollte aus Sicht des AR vorrangig das Ziel verfolgt werden, dass das Baugenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen auch in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen nach wie vor das geeignetste und effektivste Instrument für eine umfassende öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist und daher entgegen den Intentionen der ARGEBAU beizubehalten wäre. Weiterhin sollte sich die Genehmigungspflicht in Überschwemmungsgebieten ausnahmslos auf alle baulichen Anlagen erstrecken. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sollte dies für bedeutende bauliche Anlagen der Fall sein. Zudem sollte durch Vorgaben in Form von Verordnungen oder technischen Normen sichergestellt werden, dass bautechnische Erfordernisse (z.B. die Auftriebssicherheit von baulichen Anlagen, etc.) Eingang in das baurechtliche Prüfverfahren finden.

Den Entwurf der „Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz“ der ARGEBAU hat der AR unter dem Vorbehalt einer Überarbeitung in Teilbereichen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auch die LAWA-VV hat den Entwurf unter dem Vorbehalt von 2 vorzunehmenden Änderungen beschlossen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AA)

In Auswertung des Augusthochwassers 2002 wurde auch über die Schäden, die durch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verursacht wurden, und deren zukünftige Vermeidung diskutiert. Betroffen waren besonders die privaten Heizölverbraucheranlagen, die dem Hochwasser nicht standgehalten haben. Im



Ergebnis der Diskussion soll die Muster-VAwS um Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten ergänzt werden.

Das UBA führt zu Gefahrenquellen, insbesondere Hochwasser ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, an dem sich die Länder Sachsen und Nordrhein-Westfalen aktiv beteiligen.

3. Bestandsaufnahme Hochwasseraktionspläne, Finanzierung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Ad-hoc-Ausschuss HW)

Der Bund (UBA) hat in enger Abstimmung und unter Mitarbeit des Ad-hoc-Ausschusses den Bericht „Bestandsaufnahme Hochwasseraktionspläne“ verfasst. Dieser wurde in der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses am 10.09.2003 mit Stand 9/2003 fertig gestellt. Am Anfang dieses Berichtes wird darauf hingewiesen, dass Hochwasserschutzaktionspläne mit Hochwasseraktionsplänen gleichzusetzen sind. Dieser Bericht enthält auch eine Zusammenstellung der Kosten, soweit diese in den einzelnen Flussgebieten ermittelt sind und geht auf das Thema Finanzierung und Förderungsmöglichkeiten ein. Grundlage hierfür ist der Bericht der UMK-Arbeitsgruppe Hochwasserschutz „über die Bilanzierung der Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union und über die Einschätzung von Verbesserungsmöglichkeiten der bestehenden Förderprogramme“ an die 51. UMK zu TOP 7, Ziffer 1a der 49. UMK vom 13.10.1998, der Anhang des Berichtes „Bestandsaufnahme“ ist. Es wurde festgestellt, dass die Aussagen dieses Berichtes auch heute noch grundsätzlich Gültigkeit haben, allerdings sollte der Bericht aktualisiert werden. Dies betrifft vor allem auch die aktuellen Erfahrungen mit den Förderprogrammen von EU und Bund.

Die 123. LAWA hat beschlossen, das der Bericht „Bestandsaufnahme Hochwasseraktionspläne“ vor allem im Hinblick auf die im nächsten Jahr vorliegenden neuen Unterlagen zu den Hochwasseraktionsplänen Elbe, Donau, Weser, Maas und Ems im Jahr 2004 aktualisiert werden soll.

4. Bericht über Instrumente und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz (Ad-hoc-Ausschuss HW)

Der ad-hoc-Ausschuss hat sich den Auftrag gegeben, entsprechend den LAWA-Beschlüssen eine Handlungsempfehlung „Instrumente und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der LAWA-Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz“



unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Elbe-Hochwasser zur Herbst-Vollversammlung der LAWA vorzulegen.

Auf der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses am 10.09.2003 wurde die grundlegende fachliche Bearbeitung der Handlungsempfehlungen fertig gestellt.

Die Beteiligung anderer Facharbeitsgemeinschaften und gemeinsame Aktivitäten erfolgten durch den LAWA-Vorsitz im Rahmen der Aufstellung der Handlungsempfehlung. Der abschließende Entwurf der Handlungsempfehlung wurde am 29.07.2003 durch die LAWA-Geschäftsstelle den Facharbeitsgemeinschaften mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Stellungnahmen der LANA vom 10.07.2003 und 01.09.2003 fanden in der Handlungsempfehlung Berücksichtigung. Weitere Stellungnahmen gingen bis Fristende am 31. August 2003 nicht ein.

Die Handlungsempfehlungen sind nach Zustimmung der LAWA, redaktioneller Überarbeitung und Zustimmung der UMK zunächst im WASSERBLICK veröffentlicht worden. Im Frühjahr 2004 ist die Herausgabe eines gebundenen Berichts und die Einstellung eines redaktionell überarbeiteten Berichtes auf der LAWA-homepage vorgesehen.

Der Bericht beinhaltet zahlreiche konkrete Handlungsvorschläge zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Weiterentwicklung der LAWA-Leitlinie aus dem Jahre 1995.

5. Verbesserung der Niederschlagsvorhersage (AD)

Mit den Projekten RADOLAN und RADVOR-OP soll durch den Einsatz von Radar bei der Ermittlung von Niederschlagsdaten und der Weiterentwicklung der Niederschlagsvorhersage eine Verbesserung der Hochwasservorhersage erreicht werden. Die Projekte werden zusammen mit dem Deutschen Wetterdienst betrieben. Fundierte Ergebnisse sollen für RADOLAN im Jahr 2004 und für RADVOR-OP im Jahr 2005 vorliegen.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasser wurden die Arbeiten zu dem Papier „Sicherstellung der Datengewinnung an Pegeln bei Extremhochwasser“ abgeschlossen.



V. GAP-Papier – Geringfügigkeitsschwellenwerte

Nachdem das GAP-Papier im Mai 2002 verabschiedet worden war, hat insbesondere die Recycling-Industrie im Winter 2002/2003 das Konzept nochmals in Frage stellen wollen und sich auf mehreren Ebenen dagegen gewandt. Hauptkritikpunkt war eine fehlende Anhörung vor Beschlussfassung sowie die Vorgabe, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte am Ort des Einbaus einzuhalten sind. Nachdem in Schreiben des LAWA-Vorsitzenden und des AG-Obmanns dargelegt worden war, dass diese Kritik nicht berechtigt ist, hat sich die WMK an den LAWA-Vorsitzenden gewandt, um in einem Gespräch die Differenzen auszuräumen. In diesem Gespräch ist es zumindest gelungen, ein gegenseitiges Verständnis zu erzielen. Des Weiteren wurde zugesichert, dass die Kommunikation verbessert werden soll, indem wesentliche Arbeitsergebnisse in einem Hearing erörtert werden sollen.

Als zweiter wesentlicher Baustein des GAP-Konzeptes konnten die Methodik und die Ableitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte abgeschlossen werden. Hierzu ist mit der betroffenen Industrie ein Hearing vorgesehen, um ggf. Schwachstellen oder besondere Betroffenheiten rechtzeitig in Erfahrung zu bringen. Außerdem ist es gelungen, die Begriffe „kleinräumig und kurzzeitig“ näher zu definieren. Bei der kleinräumigen Mittelung führt dies zu keiner weitreichende Abmilderung der Werte. Bei der kurzzeitigen Mittelung soll die Beurteilung für Salze nach der Schichtdicke des aufgetragenen Materials bzw. einem Frachtenansatz erfolgen. Damit können zukünftig auch Recyclingmaterialien eingebaut werden, bei denen die Geringfügigkeitsschwellenwerte deutlich überschritten werden, bei denen diese Werte jedoch innerhalb einer vertretbar kurzen Zeit abklingen. Die kurzzeitige Mittelung kann nur auf leicht lösliche Stoffe angewandt werden.

Neben der Umsetzung in den Regelwerken der LAGA muss das GAP-Konzept auch in andere Rechtsbereiche Eingang finden. Nach dem ersten schwierigen Gespräch mit den Vertretern des Straßenbaus ist es inzwischen gelungen, in der konkreten Kritik an einzelnen Passagen der Richtlinien des Straßenbaus die Position der LAWA und das Erfordernis einer Überarbeitung deutlich zu machen. Es erscheint aussichtsreich, eine Neufassung zu vereinbaren, die dem GAP-Konzept entspricht. Auch in einem Gesprächskreis des DIN/NABau, der das Ziel verfolgt, Boden- und Gewässerschutz auch auf der europäischen Ebene der Normung zu berücksichtigen, konnte das GAP-Konzept eingebracht werden. Allerdings ist die Erwartungshaltung



der Industrie und der Verwaltungen sehr unterschiedlich. Während die Industrie mit der Normung eine neue Ausgangssituation erhofft, geht die Verwaltungsseite eher davon aus, dass europäisch nur die Art der Untersuchung und der Bewertung der Untersuchungsergebnisse vereinheitlicht werden kann, während die Entscheidung, wann ein Bauprodukt in der Umwelt eingebaut werden kann, nationalstaatlich geregelt bleiben muß.

Geringfügigkeitsschwellen

Der entsprechende Unterausschuss unter der Obmannschaft von Bayern hat den Auftrag, die Konzentrationswerte zu ermitteln, bei denen keine relevanten ökotoxikologischen Wirkungen auftreten und bei denen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung oder entsprechend abgeleitete Anforderungen eingehalten werden. Für die Ableitung dieser Geringfügigkeitsschwellenwerte war eine Methodik zu entwickeln und für jeden einzelnen aufgenommenen Parameter zu dokumentieren, nach welchen Maßstäben und Erkenntnissen die Ableitung erfolgt ist. Nachdem eine erste Abstimmung mit LABO und LAGA erfolgt ist und einige sprengstofftypische Verbindungen aufgenommen worden und liegt nach Abnahme durch den AG der Abschlussbericht mit Stand August 2003 vor. Die Arbeit des Unterausschusses ist damit beendet.



VI. Veröffentlichungen der LAWA

Im Berichtszeitraum sind folgende Veröffentlichungen der LAWA publiziert worden:

Veröffentlichungen AO

- Empfehlungen für das Verfahren mittelgroße bis große Fließgewässer und das Übersichtsverfahren,
- Biologische Gewässergütekarte 2000 und die Gewässerstrukturkarte 2001,
- LAWA-Empfehlung „Gewässerbewertung stehende Gewässer – Vorläufige Richtlinie für eine Erstbewertung von Baggerseen nach trophischen Kriterien“
- Bericht der LAWA „Erprobung von Zielvorgaben für Wirkstoffe in Herbiziden und Insektiziden in Oberflächengewässern für das Schutzgut Aquatische Lebensgemeinschaft“.

Veröffentlichungen AD

- Ermittlung von Stofffrachten in Fließgewässern
- Hinweise zur Gestaltung von Pegelnetzen im Küstenbereich
- AQS-Merkblatt A-6.1 „Qualitätsziele für das Führen von Kontrollkarten“
- AQS-Merkblatt P2 „BSB₅-Bestimmung“
- Seendatenbericht (BfG)
- LAWA-Richtlinie „Bau und Betrieb ortsfester Seilkrananlagen für gewässerkundliche Zwecke – Sicherheitstechnische Anforderungen“
- AQS-Merkblatt A 11 „Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur Abwasserordnung“
- DLM 1000 W – Richtlinie für die Gebiets- und Gewässerverschlüsselung